



Gemeinde Emmen

**Reglement
über das Friedhof-
und Bestattungswesen
der Gemeinde Emmen**

vom 22. März 2016

Ausgabe 2023

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	
	Geltungsbereich	Art. 1
II.	Organisation und Verwaltung	
	Aufsicht und Verwaltung	Art. 2
	Aufgaben der Friedhofverwaltung	Art. 3
	Aufgaben des Zivilstandsamts	Art. 4
	Aufgaben des Bestattungswesens	Art. 5
	Vollzugs- und Gebührenverordnung	Art. 6
III.	Todesfallmeldungen	
	Meldepflicht	Art. 7
IV.	Bestattung	
	Bestattungszeiten	Art. 8
	Art der Bestattung	Art. 9
	Schicklichkeit	Art. 10
	Mitwirkung kirchlicher Organe	Art. 11
	Zivile Bestattung	Art. 12
V.	Friedhofanlagen	
	Bestattungsorte	Art. 13
	Öffnungszeiten der Friedhöfe	Art. 14
	Ruhe und Ordnung	Art. 15
	Besondere Veranstaltungen	Art. 16
	Haftung	Art. 17
VI.	Grabstätten, Belegung	
	Grabarten	Art. 18
	Familien- und Plattengräber	Art. 19
	Grabesruhe	Art. 20
	Grabbelegung	Art. 21
	Urnenbeisetzungen in bestehende Gräber	Art. 22
	Friedhofplan und Belegungsreihenfolge	Art. 23

VII. Grabgestaltung	
Grabmalordnung	Art. 24
Bepflanzung	Art. 25
Grabschmuck	Art. 26
Ausnahmen	Art. 27
VIII. Grabunterhalt	
Allgemeines	Art. 28
Unterhalt der Grabmale	Art. 29
Grabmalreinigung	Art. 30
Gärtnerischer Unterhalt	Art. 31
Vernachlässigung des Unterhalts	Art. 32
Bepflanzung von Reihengräbern bei Fehlen von Angehörigen	Art. 33
Abräumung verwahrloster Familiengräber nach Ablauf der Ruhefrist	Art. 34
Unterhalt durch die Gemeinde	Art. 35
Räumung der Grabstätten nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist	Art. 36
Arbeiten auf dem Friedhof	Art. 37
Verbot der Grabesöffnung / Exhumation	Art. 38
IX. Kosten	
Bestattung von Nichteinwohnern	Art. 39
Bestattungskosten	Art. 40
Auswärtige Bestattung	Art. 41
X. Rechtsmittel	
Rechtsmittel	Art. 42
XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Übergangsbestimmungen	Art. 43
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 44
Inkrafttreten	Art. 45

Der Einwohnerrat von Emmen erlässt gestützt auf § 9 Abs. 3 der Verordnung des Regierungsrates des Kantons Luzern über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 2008 und Art. 30 der Gemeindeordnung von Emmen vom 21. Oktober 2007 folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement findet Anwendung für die Friedhofanlagen auf Gemeindegebiet.

II. Organisation und Verwaltung

Art. 2 Aufsicht und Verwaltung

¹Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser bestimmt den/die Friedhofverwalter/in. Die Aufsicht und Verwaltung des Friedhof- und Bestattungswesens obliegt der Friedhofverwaltung, soweit nicht einzelne Funktionen von Gesetzes wegen oder auf Grund dieses Reglementes dem Bereich Bestattungswesen zustehen. Die nötigen Vollzugsvorschriften erlässt der Gemeinderat.

²Die Friedhofverwaltung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und sorgt für die Handhabung und Befolgung dieses Reglementes. Das Inkasso wird durch die Gemeindebuchhaltung besorgt.

Art. 3 Aufgaben der Friedhofverwaltung

¹Der Friedhofverwaltung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Würdevolle Beisetzung
- Abschluss von Konzessionsverträgen
- Führung der Grabkontrolle
- Prüfung und Bewilligung der Gesuche für Grabdenkmäler
- Räumung der Grabfelder nach Ablauf der Grabesruhe und/oder Grabkonzession
- Ordnungsgemässer Betrieb des Friedhofs und der Gebäulichkeiten

²Für die Arbeiten auf den Friedhöfen ist der Friedhofverwaltung das Friedhofpersonal zugeteilt.

Art. 4 Aufgaben Zivilstandsamt

Für die Bestattung trifft das Zivilstandsamt die erforderlichen Anordnungen, insbesondere:

- Ausstellen der Bestattungs- bzw. Kremationsbewilligungen
- Anmeldung der Kremation beim entsprechenden Krematorium

Art. 5 Aufgaben Bereich Bestattungswesen

Dem Bestattungswesen obliegen folgende Aufgaben:

- Anweisungen für die Überführung
- Beraten der Angehörigen bei der Grabwahl, bei Bedarf in Zusammenarbeit mit der Friedhofverwaltung
- Aufmerksam machen der Angehörigen auf die Kostenfolge
- Festsetzen des Bestattungstermins im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestattungsfrist für Erdbestattungen
- Erteilen des Auftrages für die Bestattung an das Friedhofpersonal

- Meldungen an die zuständigen Stellen
- Publikationen in Absprache mit den Angehörigen sofern erwünscht
- Direkte Rechnungsstellung für die Bestattungskosten und die Grabplatzgebühren

Art. 6 Vollzugs- und Gebührenverordnung

Der Gemeinderat erlässt eine Vollzugs- und Gebührenverordnung.

III. Todesfallmeldung

Art. 7 Meldepflicht

¹Tod sowie Leichenfund sind innert zwei Tagen und Totgeburten nach der 22. Schwangerschaftswoche innert drei Tagen auf dem zuständigen Zivilstandsamt des Todesortes und bei der zuständigen Amtsstelle des zivilrechtlichen Wohnsitzes der oder des Verstorbenen zu melden.

²Der Anzeigende hat als Ausweis die Todesbescheinigung des zugezogenen Arztes oder die Bescheinigung der zuständigen Staatsanwaltschaft mitzubringen.

IV. Bestattung

Art. 8 Bestattungszeiten

Das Bestattungswesen setzt zusammen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt die Zeit der Bestattung fest. An Sonn- und Feiertagen finden keine Abdankungen und Bestattungen statt. Das Bestattungswesen kann am Samstag Abdankungen und Bestattungen bewilligen, sofern wichtige Gründe vorliegen.

Art. 9 Art der Bestattung

¹ Bestattungsarten sind die Erdbestattung (Beerdigung) und die Feuerbestattung (Kremation).

² Hat die verstorbene Person ausdrücklich die Feuer- oder Erdbestattung gewünscht, ist ihr Wille zu respektieren.

³ Ist bei der Gemeinde Emmen kein Bestattungswunsch hinterlegt, so bestimmen die nächsten Angehörigen die Bestattungsart.

⁴ Sind keine Angehörigen vorhanden und fehlt ein Bestattungswunsch der verstorbenen Person, so bestimmt das Bestattungswesen zusammen mit der Friedhofverwaltung die Art der Bestattung.

⁵ Bei Vorliegen besonderer Umstände, wie etwa bei übertragbaren Krankheiten, kann die Bestattungsart vom Kantonsarzt oder von der Kantonsärztin angeordnet werden.

Art. 10 Schicklichkeit

Der Gemeinderat hat dafür zu sorgen, dass die vorzunehmenden Bestattungen in schicklicher Form erfolgen und dass die Bestattungszereemonien ungehindert vollzogen werden.

Art. 11 Mitwirkung kirchlicher Organe

Der kirchliche Teil der Bestattung ist Angelegenheit des zuständigen Pfarramtes. Für eine kirchliche Bestattung haben sich die Angehörigen - nach erfolgter Meldung des Todesfalls beim Zivilstandsamt - umgehend mit dem zuständigen Pfarramt in Verbindung zu setzen.

Art. 12 Zivile Bestattung

Erfolgt keine kirchliche Bestattung, wird vom Bestattungsamt die zivile Bestattung angeordnet.

V. Friedhofanlagen

Art. 13 Bestattungsorte

Die Friedhofverwaltung bestimmt den Bestattungsort.

Art. 14 Öffnungszeiten der Friedhöfe

¹Die Friedhöfe sind jederzeit zugänglich; die Öffnungszeiten der Aufbahrungs- und Kranzräume werden von der Friedhofverwaltung festgelegt.

²Sofern es besondere Gründe rechtfertigen, kann der Gemeinderat die Öffnungszeiten einschränken.

³Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr dürfen die Aufbahrungsgebäude nur in Begleitung Erwachsener betreten.

Art. 15 Ruhe und Ordnung

¹Die Friedhofanlagen sind als Gedenkstätte und Besinnungsraum pietätvoll zu achten und zu nutzen.

²Das Befahren der Friedhofanlagen ist grundsätzlich untersagt. Notwendige Ausnahmegewilligungen, insbesondere für Materialtransporte, erteilen die Friedhofverwaltung oder das Friedhofpersonal.

³Das Mitbringen oder Laufenlassen von Tieren ist verboten.

⁴Sämtliche Abfälle sind in die dafür bereitgestellten Behälter zu entsorgen.

Art. 16 Besondere Veranstaltungen

¹Totengedenkfeiern und Veranstaltungen, die nicht mit einer Bestattung zusammenhängen, bedürfen einer besonderen Bewilligung der Friedhofverwaltung. Sie sind mindestens eine Woche im Voraus anzumelden.

²Die der Gemeinde aus solchen Veranstaltungen erwachsenden Kosten gehen zulasten der Veranstalter.

Art. 17 Haftung

Die Einwohnergemeinde haftet weder bei Entwendungen noch bei Beschädigungen an Grabmälern und Bepflanzungen, die infolge von Naturereignissen oder durch Drittpersonen verursacht werden.

VI. Grabstätten, -Belegung

Art. 18 Grabarten

¹Es stehen folgende Grabarten zur Wahl:

- a) Reihengräber für Urnenbeisetzungen
- b) Grabstellen (Wandnischen) für Urnen
- c) Grabstellen für Baumbestattungen
- d) Grabstellen im Alpinum
- e) Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen
- f) Familiengräber für Urnenbeisetzungen
- g) Reihengräber für Erdbestattungen (für Erwachsene und Kinder)
- h) Plattengräber für Erdbestattungen
- i) Familiengräber für Erdbestattungen
- j) Gemeinschaftsgräber für totgeborene Kinder

²Der Gemeinderat erlässt Bestimmungen über die einzelnen Grabarten.

Art. 19 Familien- und Plattengräber

¹Soweit es die Platzverhältnisse erlauben, werden Familiengräber und Plattengräber bereitgestellt. Für diese Grabstätten ist eine Konzessionsgebühr zu entrichten, deren Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Es ist dafür mit der Gemeinde ein Konzessionsvertrag abzuschliessen, der auch die weiteren Bedingungen enthält.

²Familien- und Plattengräber werden nur in Zusammenhang mit einem Todesfall an Angehörige mit Wohnsitz in Emmen abgegeben; eine vorzeitige Reservation ist ausgeschlossen.

³Die Konzessionsdauer beträgt für Erdbestattungs-Familiengräber 40 Jahre, für Urnen-Bodenfamiliengräber 30 Jahre.

⁴Die Grabkonzession kann auf begründetes Gesuch hin verlängert werden, insbesondere um die zusätzliche Grabesruhe seit der letzten Bestattung zu gewährleisten und wenn dadurch eine allfällige Um- oder Neugestaltung der Friedhofanlage nicht beeinträchtigt wird. Massgebend für eine Konzessionsverlängerung sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden Konzessionsbedingungen oder Gebührenansätze.

⁵Werden Grabkonzessionen vorzeitig auf Verlangen der Angehörigen aufgehoben, werden keine Konzessionsgebühren rückerstattet.

Art. 20 Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt bei Erdbestattungen

- 20 Jahre für Erwachsene und Kinder ab erfülltem 12. Altersjahr
- 15 Jahre für Kinder, die das 12. Altersjahr noch nicht erfüllt haben

und bei Feuerbestattungen (Urnen)

- in der Regel 15 Jahre

Art. 21 Grabbelegung

Bei Erdbestattungen darf in einem Reihen- oder Plattengrab nicht mehr als eine Leiche beigesetzt werden, ausgenommen beim Tode einer Wöchnerin und ihres neugeborenen Kindes.

Art. 22 Urnenbeisetzungen in bestehende Gräber

Urnenbeisetzungen in bereits belegte Erdgräber sind möglich. Die Benützungsdauer der Gräber erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung jedoch keine Verlängerung.

Art. 23 Friedhofplan und Belegungsreihenfolge

¹Für die verschiedenen Grabarten werden die entsprechenden Grabfelder angelegt. Grösse und Anlage der Gräber sowie die Reihenfolge der Bestattung werden durch den Friedhofplan bestimmt. Die Bestattungen erfolgen in fortlaufender Reihe.

²Die notwendigen Anordnungen über die Reihenfolge, die Richtung der Grabreihen und der Einzelgräber werden durch die Friedhofverwaltung erlassen.

VII. Grabgestaltung

Art. 24 Grabmalordnung

¹Ausser für die Gemeinschaftsgrabanlagen sind für alle Gräber durch die Angehörigen Grabmäler erstellen zu lassen. Bis zur Setzung eines Grabmales ist das Grab mit einem Holzkreuz zu beschriften.

²Grabmale sind als Gedenkzeichen zu verstehen, welche die Erinnerungen an die Verstorbenen wachhalten sollen. Sie sollen persönlich gestaltet sein und den ästhetischen Anforderungen entsprechen; sie haben sich würdig und harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einzufügen. Das Grabmal muss in Form, Bearbeitung, Schrift und Symbolik ruhig erscheinen, handwerklich einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.

³Das Errichten neuer und das Abändern bestehender Grabdenkmäler ist bewilligungspflichtig. Bewilligungsinstanz ist die Friedhofverwaltung.

⁴Die detaillierten Grabmalvorschriften sind in der Verordnung des Gemeinderates zu erlassen.

⁵Die Vollzugsvorschriften haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über Grundsätzliches, Genehmigungspflicht, zulässige Materialien, Form und Bearbeitung, Schrift- und Symbol-Darstellungen, Höchst-, Mindest- bzw. Fixmasse und Fristen.

Art. 25 Bepflanzung

¹Die Anpflanzung und Pflege der zur Verfügung stehenden Grabfläche kann von den Angehörigen selber vorgenommen oder einer Gärtnerei übertragen werden.

²Die Bepflanzung soll sich in die Gesamtanlage einfügen, sich dem Charakter des Grabfeldes anpassen und nicht aufdringlich wirken. Um die Aussage des Grabmales nicht zu beeinträchtigen, ist die Bepflanzung möglichst niedrig zu halten, so dass die Inschriften nicht verdeckt werden.

Art. 26 Grabschmuck

Die Grundsätze, welche für die Gestaltung des Grabmals sowie für die Bepflanzung der Grabfläche gelten, sind auch für allfälligen zusätzlichen Grabschmuck massgebend. Die Verbundenheit mit den verstorbenen Angehörigen soll primär durch die Pflege der Grabstätte zum Ausdruck kommen. Zusätzlicher Grabschmuck hat sich in die Gesamtanlage einzufügen und darf weder störend noch aufdringlich wirken.

Art. 27 Ausnahmen

¹Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, Ausnahmen zu bewilligen, sofern wichtige Gründe dies rechtfertigen.

²Zur Begutachtung und Entscheidung strittiger Grabmalgesuche können Fachberater zugezogen werden.

³Soweit es zur Wahrung des Erscheinungsbildes einer Friedhofanlage notwendig ist, kann der Gemeinderat besondere Vorschriften erlassen.

VIII. Grabunterhalt

Art. 28 Allgemeines

Es ist Angelegenheit der nächsten Angehörigen, für das Erstellen des Grabmals, der Bepflanzung und für den Grabunterhalt besorgt zu sein.

Art. 29 Unterhalt der Grabmale

Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmale sind durch die Angehörigen wieder instandzustellen.

Art. 30 Grabmalreinigung

¹Es ist erwünscht, dass das Grabmal als Folge der Verwitterung eine Patina annimmt und sich mit der umgebenden Bepflanzung zu einem harmonischen Ganzen verbindet.

²Auf eine Reinigung der Grabmale ist grundsätzlich zu verzichten. Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel ist untersagt.

Art. 31 Gärtnerischer Unterhalt

¹Alle Gräber sind gärtnerisch in würdiger Form zu unterhalten.

²Bei den Arbeiten ist jede Beschädigung der benachbarten Gräber oder der allgemeinen Anlagen zu vermeiden.

³Während der Dauer einer Bestattung sind die Arbeiten auf den benachbarten Gräbern zu unterbrechen.

Art. 32 Vernachlässigung des Unterhalts

Die Friedhofverwaltung hat Angehörige, welche die Gräber ihrer Verstorbenen in verwaarlostem oder unbepflanztem Zustand belassen, schriftlich zur Instandstellung anzuhalten. Wird der Aufforderung innert angesetzter Frist keine Folge geleistet, ordnet die Friedhofverwaltung die Instandstellung auf Kosten der Angehörigen an.

Art. 33 Bepflanzung von Reihengräbern bei Fehlen von Angehörigen

Reihengräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind auf Kosten der Gemeinde durch das Friedhofpersonal zu bepflanzen und zu pflegen.

Art. 34 Abräumung verwahrloster Familiengräber nach Ablauf der Ruhefrist

¹Das Benützungsrecht an einem Familiengrab erlischt entschädigungslos, wenn dieses verwahrlost.

²Die Friedhofverwaltung hat bei Feststellung einer andauernden Verwahrlosung die Berechtigten persönlich oder durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, sich zu melden. Werden innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Aufforderung keine Ansprüche geltend gemacht und ist seit der letzten Erdbestattung die gesetzliche Ruhefrist verflossen, ist die Friedhofverwaltung berechtigt, über das Grab zu verfügen.

Art. 35 Unterhalt durch die Gemeinde

¹Die Friedhofverwaltung sorgt für einen guten Gesamteindruck der Friedhöfe.

²Das Personal ist berechtigt, verwelkten Blumenschmuck und Kränze, sowie Gegenstände, die den Vorschriften nicht entsprechen, zu entfernen.

³Der Grabschmuck bei den jeweiligen Gemeinschafts- und Urnennischengräbern sowie bei den Baumgräbern und beim Alpinum wird bei den dafür vorgesehenen Stellen aufgrund der beschränkten Platzverhältnisse spätestens vier Wochen nach der Beisetzung vom Personal entfernt.

Art. 36 Räumung der Grabstätten nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist

¹Die Räumung der Grabstätten ist von der Friedhofverwaltung öffentlich bekanntzumachen. Grabmale und Pflanzen können von den Berechtigten gegen Vorweisung einer von der Friedhofverwaltung auszustellenden Bescheinigung innerhalb der festgesetzten Frist entfernt werden.

²Nach Ablauf dieser Frist gehen die übriggebliebenen Grabmale und Pflanzen in das Eigentum der Gemeinde über.

Art. 37 Arbeiten auf dem Friedhof

¹Gärtner, Bildhauer und andere Personen, die berufsmässig auf dem Friedhof arbeiten, haben sich auf Verlangen dem Friedhofpersonal gegenüber auszuweisen. Sie dürfen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof nur während der ordentlichen Arbeitszeit des Friedhofpersonals ausüben. Das Personal ist vor dem Aufstellen des Grabmals zu informieren. Am Freitag-Nachmittag, an Samstagen, am Vortag eines Feiertages sowie drei Werktage vor Ostern, Pfingsten und Allerheiligen dürfen keine Grabmale versetzt und auf den Friedhöfen auch keine andern grösseren Arbeiten verrichtet werden.

²Das Befahren der Friedhöfe mit Motorfahrzeugen ist nur mit Bewilligung des Friedhofpersonals gestattet. Die Wege im Friedhofareal dürfen nicht durch Fahrzeuge oder Material überstellt werden. Das Mischen von Beton auf Wegen und Anlagen ist nicht gestattet. Überschüssiges Material ist zu lasten der Unternehmer privat zu entsorgen. Nach beendigter Arbeit ist der benützte Platz in sauberem Zustand zu hinterlassen.

³Der Ablauf der Bestattung oder Beisetzung und die Empfindungen der anwesenden Trauernden dürfen durch Arbeiten auf dem Friedhof nicht gestört werden. Ebenso ist die Verwendung von Maschinen und Geräten, die Lärm verursachen nicht gestattet. Für den Fahrzeugverkehr gilt während der Bestattung oder Beisetzung ein allgemeines Fahrverbot.

Art. 38 Verbot der Grabesöffnung / Exhumation

¹Grundsätzlich darf kein Grab vor Ablauf der vorgeschriebenen Grabesruhe geöffnet werden.

²Die Ausgrabung einer Leiche (Exhumation) ist nur mit Bewilligung des Kantonsarztes oder der Kantonsärztin oder auf Verfügung der zuständigen Staatsanwaltschaft gestattet.

³Beim Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzung ist keine Exhumation möglich.

⁴Die Friedhofverwaltung kann auf begründetes Gesuch hin Urnenumbettungen bewilligen.

IX. Kosten

Art. 39 Bestattung von Nichteinwohnern

Das Bestattungswesen kann auf begründetes Gesuch hin die Bestattung von Verstorbenen bewilligen, die ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in Emmen hatten.

Art. 40 Bestattungskosten

¹Dienstleistungen der Friedhofverwaltung und die Benützung der Friedhofanlagen sowie deren Einrichtungen sind gebührenpflichtig.

²Die Gebühren werden mit Ausnahme der Konzession und der Exhumation grundsätzlich unterteilt in Gebühren für Verstorbene, mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde und für Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz.

³Der Gemeinderat kann in der Gebührenverordnung Ausnahmen von der Gebührenpflicht regeln.

Art. 41 Auswärtige Bestattung

Auf Wunsch der Angehörigen können Verstorbene, die in der Gemeinde Emmen wohnhaft waren, auf Friedhöfen anderer Gemeinden beigesetzt werden, sofern die notwendigen Bewilligungen dafür vorliegen. Die Angehörigen haben in diesem Falle das Nötige zu veranlassen und für sämtliche anfallenden Kosten aufzukommen.

X. Rechtsmittel

Art. 42 Rechtsmittel

¹Gegen Verfügungen der Friedhofverwaltung kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

²Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Luzern mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 43 Übergangsbestimmungen

¹Grabmale, welche vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellt wurden, dürfen in ihrem Zustand bestehen bleiben. Soweit Änderungen an denselben während der Grabesruhe oder Konzessionsdauer vorgenommen werden, ist den Bestimmungen dieses Reglements nachzukommen.

²Die bisherigen Bestimmungen betreffend Grabesruhe und Grabbepflanzungen bleiben in Kraft, bis die Grabesruhe der bestehenden Gräber abgelaufen ist.

Art. 44 Aufhebung bisherigen Rechts

Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Emmen vom 7. September 1993.

Art. 45 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt am 01. März 2016 in Kraft.

²Das Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum.

Emmenbrücke, 22. März 2016

FÜR DEN EINWOHNERRAT EMMEN

Einwohnerratspräsident:

Tobias Käch

Gemeindeschreiber:

Patrick Vogel

Änderungen

Art. 18 Abs. 1 lit. c und d neu eingefügt und 35 Abs. 3 angepasst; Beschluss des Einwohnerrates vom 15. November 2022 mit Inkraftsetzung 1. Februar 2023